

## 1205 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (1036 der Beilagen): Bundesgesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz)

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ist für einen im Inland lebenden Unterhaltsberechtigten schwierig oder ganz ausgeschlossen, wenn hierfür keine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Verfügung steht. Dies gilt besonders im Verhältnis zu den Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises. Das für Österreich seit 15. August 1969 in Kraft stehende Übereinkommen vom 20. Juni 1956, BGBl. Nr. 316/1969, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland erleichtert die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ganz wesentlich, steht jedoch für einige wichtige Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises (zB Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada) nicht in Geltung. Die eben erwähnten Staaten leisten auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nur dann Hilfe und anerkennen bzw. vollstrecken ausländische Unterhaltstitel nur dann, wenn in dem betreffenden ausländischen Staat (= Aufenthaltsstaat des Unterhaltsberechtigten) eine dem anglo-amerikanischen Recht entspre-

chende „im wesentlichen gleichartige“ gesetzliche Regelung besteht.

Der vorliegende Gesetzentwurf führt die für die Behandlung als „Staat, mit dem Gegenseitigkeit besteht“, erforderliche „im wesentlichen gleichartige“ gesetzliche Regelung ein und ist somit die Grundlage allfälliger förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen.

Der Justizausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Feber 1990 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Ermacora und Dr. Graff sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages des Abg. Dr. Ermacora einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1036 der Beilagen) mit der eingeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 02 21

Dr. Fasslabend  
Berichterstatter

Dr. Graff  
Obmann

∕.

## **Abänderung**

### **zum Gesetzentwurf in 1036 der Beilagen**

Im § 1 Abs. 3 1. Satz ist die Wortfolge „ein diesem Bundesgesetz entsprechendes Gesetz“ durch die Wortfolge „eine diesem Bundesgesetz entsprechende Rechtsvorschrift“ zu ersetzen.